

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

In Artikel 64 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird die Angabe „18 Jahre“ durch die Angabe „16 Jahre“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Im Vorfeld der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen Frühjahr 2024 besteht eine große Dringlichkeit, das Wahlalter für Kommunal- und Landtagswahlen auf 16 Jahre abzusenken.

Junge Menschen im Saarland dürfen bei den Europawahlen im nächsten Jahr erstmalig ab dem Alter von 16 Jahren wählen. Dieselbe Möglichkeit der Mitbestimmung durch Wahlen muss ihnen auch bei den Kommunalwahlen zugestanden werden. Es ist ein Missverhältnis, wenn junge Menschen an der politischen Willensbildung der Europäischen Union teilhaben können, aber von der Wahl der Gremien in ihrem Heimatort ausgeschlossen werden. Das Wahlalter ist im Saarland in der Landesverfassung geregelt, weshalb es dringend und schnell einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf, um das Wahlalter auf 16 Jahre abzusenken.

Artikel 64 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) knüpft die (aktive) Stimmberechtigung an die Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Stimmberechtigung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im Sinne der Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 63 Absatz 1 SVerf, d. h. für Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der kommunalen Direktwahlen), Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (vgl. Art. 64 Satz 2 SVerf; Gröpl in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Kommentar, 1. A. 2009, Art. 63 Rn. 2f.).

Die Anknüpfung der Stimm- bzw. Wahlberechtigung an das Erreichen eines bestimmten Mindestalters ist als Konkretisierung der Verfassungsprinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verfassungsrechtlich anerkannt. Hinsichtlich der Höhe des Mindestalters für die Stimm- bzw. Wahlberechtigung kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Aktuelle Studien¹ zeigen, dass sowohl das Interesse der Jugend an politischen Themen und politischen Diskussionen zugenommen hat als auch, dass es praktisch keine Unterschiede hinsichtlich des politischen Wissens und des politischen Interesses zwischen 15-, 16-, 17-, 18-, 19- und 20-Jährigen gibt.

Für diese Einschätzung sprechen insbesondere öffentlich und streitig geführte Diskussionen über Zukunftsthemen wie z. B. Klimaerwärmung, Umweltschutz und Energiewende, an denen sich junge Menschen, auch im Alter von unter 16 Jahren, engagiert beteiligen. Es kommt hinzu, dass die tatsächlichen Informa-

¹ (Studie Mehr Wählen wagen? Ungleichheiten beim „Wählen ab 16“ und ihre Folgen von Thorsten Faas, Arndt Leininger, Otto-Brenner-Stiftung, 2023)

tionen und damit die Grundlagen für solche politischen Themen über das Internet gerade den jüngeren, oft technikaffinen Teilen der Bevölkerung, offenstehen und über diese leicht zugänglichen Informationen in digitalen sozialen Medien dann ohne großen Aufwand diskutiert werden kann. Die Fähigkeit der Auseinandersetzung mit politischen Fragen und die Reflektion über die Auswirkungen von politischen Entscheidungen auf die Zukunft unserer Gesellschaft kann jüngeren Menschen nicht pauschal abgesprochen werden. Sogenannte ‚Reife‘-Argumente gegen eine Absenkung des Wahlalters, denen zufolge es bei Minderjährigen an Interesse und Wissen mangle, finden wissenschaftlich keine Bestätigung.

Vielmehr lässt sich in Ländern, die das Wahlalter ab 16 Jahren eingeführt haben, der sogenannte „Pionier-Effekt“ beobachten. Unter anderem in Österreich und in der Schweiz stieg teilweise die Wahlbeteiligung direkt nach Einführung des Wahlalters 16. Zudem kann durch das Wahlalter ab 16 auch die politische Selbstwirksamkeit, die Demokratieakzeptanz und die Zufriedenheit mit der Demokratie erheblich gesteigert werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Saarlandes)

In Artikel 64 Satz 1 wird die (aktive) Stimmberechtigung für demokratische Wahlen und Abstimmungen von 18 auf 16 Jahre abgesenkt.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.